

## Berichterstattung 2021 der Staatswirtschaftlichen Kommission

Antrag der Regierung vom 25. Mai 2021

*Abschnitt 5 Ziff. 2:* die Regierung einzuladen,<sup>1</sup> einen ~~Entwurf eines Nachtrags~~Nachtrag zum Gemeindegesetz (sGS 151.2; abgekürzt GG) vorzulegen, der ~~die Regelungen zu Ersatzverwaltungen präzisiert und dabei Stellvertreter-Regionen definiert. Das kantonale Amt für Gemeinden und Bürgerrecht soll die Möglichkeit erhalten, Ersatzverwaltungen zu bestimmen, wenn keine Gemeinde freiwillig die Aufgabe übernimmt~~ eine raschere Bestimmung von Ersatzverwaltungen ermöglicht.

### Begründung:

Wenn die Mehrheit des Rates einer Gemeinde sich im Ausstand befindet, ist dieser nicht mehr entscheidungsfähig. Er hat dann dem Departement des Innern ein Gesuch um Einsetzung einer Ersatzverwaltung zu stellen. Seit dem Jahr 2015 war dies in Bezug auf vier politische Gemeinden der Fall. Die Suche nach einer Ersatzverwaltung gestaltete sich dabei insbesondere in zwei Fällen im Jahr 2020 schwierig. Entsprechend verzögert sich jeweils die Behandlung von wichtigen Geschäften bzw. Verfahren (z.B. Baubewilligungen, Raumplanung), u.a. mit negativen Auswirkungen auf verfahrensbeteiligte Privatpersonen oder Unternehmen. Eine gesetzliche Bestimmung, die eine schnelle Bestimmung einer Ersatzverwaltung ermöglicht, ist daher sinnvoll.

Der Auftrag der Staatswirtschaftlichen Kommission zielt dabei auf einen denkbaren Lösungsweg, dessen Vor- und Nachteile aber mit anderen Optionen verglichen werden müssten, beispielsweise mit der Möglichkeit, eine Gemeinde zur Übernahme einer Ersatzverwaltung zu verpflichten oder den Instanzenzug in gewissen Verfahren anzupassen.

---

<sup>1</sup> Auftrag nach Art. 95 GeschKR.